

## Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde

**Hinweis:** Kursiv Gesetztes nur in die Prüfung aufnehmen, wenn veranlasst!

**(Obersatz)** Die Verfassungsbeschwerde wird Erfolg haben, wenn sie zulässig und begründet ist.

### A. Zulässigkeit

Mit der Erhebung der Verfassungsbeschwerde als statthaftem Rechtsbehelf ist zugleich der Verfahrensweg zum BVerfG eröffnet, Art. 93 I Nr. 4a GG i.V. mit §§ 13 Nr. 8a, 90, 92 ff. BVerfGG.

### I. Beschwerdegegenstand, § 90 I BVerfGG

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde kann jeder Akt der öffentlichen Gewalt (§ 90 I BVerfGG) sein. Mithin Akte der Legislative (Gesetz), Exekutive (Verwaltungsakt) und Judikative (Urteil).

*Dies entspricht der umfassenden Grundrechtsbindung des Art. 1 III GG und dient der prozessualen Sicherung einer umfassenden staatlichen Grundrechtsbindung.*

### II. Beschwerdefähigkeit, § 90 I BVerfGG

Gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG kann "jedermann" Verfassungsbeschwerde erheben, der Träger eines der in diesen Normen genannten Rechte sein kann. Beteiligtenfähig ist demnach jedenfalls, wer grundrechtsfähig ist; unproblematisch bei lebenden natürlichen Personen deutscher (Art. 116 I GG) Personen; *auch Minderjährige.*

*Nichtdeutsche (Ausländer und Staatenlose) können sich nicht auf die Deutschengrundrechte (Art. 8, 12 GG) berufen (Sinn: Bewahrung außenpolitischen Handlungsspielraums z.B. bei wirtschaftlichen Gegenseitigkeitsabkommen, importierten politische Konflikten); jedoch gewährt hier Art. 2 I GG ausreichenden Schutz (z.B. durch BVerfG auch Dreistufentheorie des Art. 12 I GG angewandt im Schächt-Urteil). Das Diskriminierungsverbot aus Art. 12 EG erfordert eine Anwendung der Deutschengrundrechte auch für EU-Ausländer oder zumindest entsprechenden Schutz über Art. 2 I GG.*

*Nach Art. 19 III GG setzt die Grundrechtsberechtigung einer juristischen Person des Privatrechts voraus, dass die Grundrechte ihrem Wesen nach auf die inländische juristische Person des privaten Rechts anwendbar sind, d.h. ausreichendes personales Substrat besteht; z.B. bei Art. 3, 4, 8, 9, 12 I oder 14 GG. Erfasst sind neben jur. Personen i.e.S. (rechtsfähiger Verein) auch Personengesellschaften, die eine gewisse innerorganisatorische Struktur und die Fähigkeit zu interner Willensbildung haben.*

*Inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts sind grds. nicht grundrechtsfähig (kein Schutz der Staatsverwaltung gegen den Staat), es sei denn sie dienen mittelbar auch der Grundrechtsverwirklichung des Bürgers: Art. 5 III 1 GG für Universitäten; Art. 4 GG für kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV); Art. 5 I GG für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Die sog. Verfahrensgrundrechte (v.a. Art. 101, 103 I GG) stehen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts dagegen auf Grund des prozessualen Gebots der Waffengleichheit zu; dies gilt auch für ausländische juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die ansonsten nicht grundrechtsfähig sind.*

*Bayerische Gemeinden können sich bei grundrechtstypischer Gefährdungslage auf Art. 103 BV berufen.*

### III. Beschwerdebefugnis, § 90 I BVerfGG

Der Beschwerdeführer muss vortragen, in einem seiner Grundrechte oder in einem grundrechtsgleichen Recht (Art. 20 IV, Art. 33, 38, 101, 103 oder 104 GG) verletzt zu sein (§ 90 I BVerfGG). Notwendig, aber auch hinreichend ist, dass die **Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung** geltend gemacht wird (Möglichkeitstheorie).

Der Beschwerdeführer muss auch **selbst** (in seiner Person, keine Prozessstandschaft; unproblematisch wenn VA-Adressat, sonst rechtliche, nicht nur faktische oder wirtschaftliche Betroffenheit erforderlich), **gegenwärtig** (in zeitlicher Hinsicht schon und noch betroffen) und **unmittelbar** (kein dazwischengeschalteter notwendiger Verwaltungsakt, dessen Abwarten zumutbar ist; bei Verfassungsbeschwerde gegen Zivilurteil Problem der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte) **betroffen** sein.

### IV. Erschöpfung des Rechtswegs und Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (§ 90 II BVerfGG)

Der Rechtsweg vor den Fachgerichten muss im Interesse der Prozessökonomie grds. erschöpft sein (§ 90 II 1 BVerfGG als Gebrauchmachung von Art. 94 II 2 GG). *Bei letztinstanzlicher Entscheidung i.R.d. einstweiligen Rechtsschutzes ist die Möglichkeit des Hauptsacheverfahrens kein Rechtsmittel i.S.d. § 90 II GG, jedoch wird i.d.R. die Subsidiarität greifen. Ausnahmen bei Unzumutbarkeit nach § 90 II 2 BVerfGG (Sache von allgemeiner Bedeutung oder drohender schwerer unabwendbarer Nachteil für den Beschwerdeführer); daneben auch bei gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung oder eindeutiger Gesetzeslage.*

Der Grundsatz der Subsidiarität verlangt, dass kein schnellerer, einfacherer oder effektiverer Weg besteht, um die geltend gemachte Grundrechtsverletzung zu verhindern bzw. zu beheben.

- *Gegen ein Gesetz ist kein Rechtsweg i.S.d. § 90 II BVerfGG gegeben, dennoch muss i.d.R. erst ein Vollzugsakt abgewartet werden, gegen den dann vorgegangen werden kann (in Klausur i.d.R. unzumutbar).*
- *Zwischenentscheidungen i.R. eines Rechtszuges sind selbst bei Fehlen eines eigenen Rechtsmittels gegen diese nicht angreifbar bei Heilungsmöglichkeit im weiteren Verfahren.*
- *Bei letztinstanzlicher Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz ist diese nicht angreifbar, wenn im Hauptsacheverfahren noch wirksam Grundrechtsschutz erlangt werden kann; jedoch nicht bei inadäquater Grundrechtsverwirklichung durch Zeitablauf.*

### **V. Verfahrensfähigkeit (Prozessfähigkeit)**

Unter Verfahrensfähigkeit versteht man die Fähigkeit, die Verletzung der in § 90 BVerfGG genannten Rechte durch die öffentliche Gewalt vor dem BVerfG rügen zu können, also in verfassungsprozessualen Sinne handlungsfähig zu sein. Das BVerfGG enthält insoweit keine Bestimmungen. Anzuknüpfen ist daher an die entsprechenden Vorschriften anderer Verfahrensgesetze; *beim eingetragener Verein: Vertretung durch den Vorstand, § 26 II 1 Halbs. 1 Alt. 1 BGB, GmbH: vertreten durch den Geschäftsführer, § 36 GmbHG. Bei Minderjährigen wird an die Einsichtsfähigkeit angeknüpft, beachte hierbei Grundrechtsspezifika (z.B. Religionsmündigkeit ab 14 in Anlehnung an § 5 RelKErzG).*

### **VI. Postulationsfähigkeit (§ 22 BVerfGG) (Zusatzpunkt in Klausur!)**

Gemäß § 22 I BVerfGG gilt vor dem BVerfG ein beschränkter Anwaltszwang. Im schriftlichen Verfahren können die Beteiligten (Beschwerdeführer, § 20 BVerfGG und ordnungsgemäß Beigetretene, § 94 V 1 BVerfGG) selbst verhandeln. Voller Anwaltszwang gilt dagegen in der mündlichen Verhandlung. Eine anwaltlichen Vertretung der Beteiligten ist daher entbehrlich, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, etwa die Parteien wirksam auf eine solche verzichten, § 25 I BVerfGG.

### **VII. Ordnungsgemäße Beschwerdeerhebung (§§ 23 I, 92, 93 11 BVerfGG)**

Die Form der §§ 23 I, 92 BVerfGG sowie die Monatsfrist des § 93 I 1 BVerfGG sind zu wahren.

### **VIII. Annahme zur Entscheidung (§ 93a BVerfGG) (Zusatzpunkt in Klausur!)**

Das Bundesverfassungsgericht muss entweder die grundsätzliche Bedeutung der Verfassungsbeschwerde i.S.d. § 93a II lit. a BVerfGG bejahen oder die Entscheidung des BVerfG muss zur Durchsetzung des betreffenden Grundrechts angezeigt sein, § 93a II lit. b BVerfGG.

### **IX. Zwischenergebnis**

Die Verfassungsbeschwerde ist (un)zulässig.

### **B. Begründetheit**

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn der Beschwerdeführer durch einen Akt der öffentlichen Gewalt in einem seiner in Art. 93 I Nr. 4a GG erwähnten Rechte verletzt ist. *Das BVerfG prüft dabei den entsprechenden Hoheitsakt über die gerügten Verletzungen hinaus umfassend auf seine Verfassungsmäßigkeit.*

**Hinweis:** *Gerade bei Urteilsverfassungsbeschwerden ist zu beachten, dass nicht etwa über Art. 2 I GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip eine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle stattfindet, sondern die Prüfung sich auf die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts beschränkt, das BVerfG ist keine Superrevisionsinstanz. Daher keine Überprüfung eines Zivilurteils anhand des BGB (Ausnahme bei Verletzung von Art. 3 I GG – willkürliche Entscheidung), sondern nur die Anwendung etwa verfassungswidriger Gesetze oder eine grobe Verkennung der Geltung und Wertung der Grundrechte bei der Gesetzesanwendung.*